

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/3/26 97/11/0332

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 26.03.1998

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

#### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/11/0333 97/11/0334 97/11/0335

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1994/03/24 92/18/0176 3

#### Stammrechtssatz

Die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die Zustimmung des zum verantwortlichen Beauftragten Bestellten können grundsätzlich formfrei erfolgen; erforderlich ist nur, daß die Zustimmung gem § 9 Abs 4 VStG nachweislich erfolgt ist. Das Vorliegen einer von dem zur Vertretung nach außen Berufenen unterfertigten Urkunde wird zum Nachweis der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nicht verlangt.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110332.X02

Im RIS seit

20.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$